B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan der Gemeinde Bechen Nr. 7

Der Rat der Gemeinde Bechen, Rheinisch-Bergischer Kreis, hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 gemäß § 3o des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 9. Juni 196o sowie aufgrund der 4. IVO zum Bundesbaugesetz beschlossen.

Der Bebauungsplan umfaßt ein Teilgebiet in der Ortslage Bechen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist dringend erforderlich, um die Anbindung des unterhalb liegenden, im Flächennutzungsplanentwurf ausgewiesenen Gebietes an die B 5o6 zu gewährleisten. Die vorhandene Anbindung für dieses Gebiet kann aus verkehrstechnischen Gründen nicht aufrecht erhalten werden.

Ebenfalls soll durch den Bebauungsplan die städtebauliche Ordnung in einem Teil des Ortskernes Bechen geregelt werden.

Bewässerung:

Die Bewässerung soll zentral durch den Wasserverband Bechen erfolgen.

Entwässerung:

Das Gebiet des Bebauungsplanes soll nach Fertigstellung der Kläranlage und des Hauptsammlers an die zentrale Kanalisation angeschlossen werden.

Durch die Erschließung sowie die Be- und Entwässerung des Gebietes entstehen folgende Kosten:

a)	Grunderwerb, Straßenbau, Beleuchtung	51o.ooo,-- DM
b)	Wasserversorgung	49.ooo,-- DM
c)	Abwässerbeseitigung einschl. Kläranlage	154.ooo,-- DM
		713.ooo,-- DM

Diese Begründung ist gemäß § 2 (2) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluß des Rates der Gemeinde Bechen vom 17. 3. 1971 aufgestellt worden.

Bechen, 12. 8. 1971.

Bürgermeister

Mitglied des Rates

Gesehen!
Köln, den 2. 12. 1971
Der Regierungspräsident
Im Auftrage: